

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher.)

(A) Elbe wesentlich anders als bei anderen Flüssen. Die Wasserrinne der Elbe, das Strombett, ist vom Staate zu unterhalten. Alle Bauten, welche die Sicherung der Ufer betreffen und gleichzeitig zur Unterhaltung des Strombettes erforderlich sind, sind auf Kosten des Staates und der nach § 63 Verpflichteten, dies sind die Unterhaltungsgenossenschaften, nach Maßgabe der auf einen jeden entfallenden Vorteile zu bewirken. Aber eine Instandsetzung der Elbe als solcher kommt zurzeit wenigstens gar nicht mehr in Frage.

Die Elbe ist zeither schon vom Staate unterhalten worden, und zwar mit großen Aufwendungen, und neue Instandsetzungsarbeiten im Strombett der Elbe und an den Ufern werden nur in Frage kommen nach größeren Hochwassern. Wenn daher die Unterhaltungsgenossenschaften an der Elbe bereits herangezogen worden sind, so kann es sich wohl nur um Verwaltungskosten handeln, nicht aber um Kosten der Instandsetzung oder Unterhaltung. Das sind einmalige Kosten, die notwendigerweise bei Begründung der Genossenschaft entstanden sind, die aber in Zukunft nicht wieder entstehen werden.

(B) Meine Herren! Wir haben ja von Anfang an bei Beratung des Gesetzes auf die Schwierigkeiten der ganzen Genossenschaftsbildung aufmerksam gemacht und haben auch gesagt, daß die Organisation der Unterhaltungsgenossenschaften sehr viel Kosten verursachen werde durch die Sachverständigen, die zu hören sind, durch Bereisungen, öffentliche Bekanntmachungen u. a. mehr.

Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, meine Herren, welche große und schwierige Aufgabe unsere Amtshauptmannschaften gehabt haben, indem ihnen die Ausgestaltung der Unterhaltungsgenossenschaften übertragen wurde.

Ich habe seinerzeit in der Ersten Kammer bei Beratung des Gesetzes erklärt:

„Die Feststellung des Beitragsverhältnisses, das ist ja eben der Umstand, wegen dessen wir annehmen, daß die Bildung der Genossenschaften ungefähr 5 bis 10 Jahre dauert. Nun könnte man sagen: der vorläufige Vorstand ist in der Lage und muß auch in der Lage sein, eine vorläufige Satzung aufzustellen, er müßte also auch in der Lage sein, ein vorläufiges Beitragsverhältnis aufzustellen. Dieses Beitragsverhältnis müßte aber eben nur ein sehr provisorisches sein und auf ganz allgemeiner Grundlage ermittelt werden. Ob das möglich sein wird, das läßt sich jetzt noch nicht übersehen.“

Meine Herren! Ich habe damals gesagt: wir brauchen 5 bis 10 Jahre, um die Genossenschaften fertig zu bringen. Es sind uns aber nur drei Jahre bewilligt worden. Unsere Behörden, auch das Ministerium des

Innern selbst, sind vor die schwierige Aufgabe gestellt gewesen, binnen drei Jahren etwa 250 Genossenschaften im ganzen Lande ins Leben zu rufen. Das ist uns gelungen, aber wir haben das natürlich nur machen können, indem wir die Behörden anwiesen, zunächst einen provisorischen Maßstab für die Vorteilsberechnung aufzustellen. Und dieser konnte nur ein sehr roher Maßstab sein, wie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Böhme hier angeführt hat. Ich möchte aber noch auf die Bestimmungen in § 77 hinweisen, auf die Bestimmungen, die erst durchgeführt werden sollen; da heißt es:

„Wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, erfolgt die Verteilung des Aufwandes unter den Besitzern der Grundstücke, welchen die Herstellung zu besonderem Nutzen gereicht, nach Maßgabe dieses Nutzens, im übrigen unter den sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft nach Beitragseinheiten, welche nach dem Maße des Vorteiles zu bestimmen sind.“

Das sind die beiden ersten Klassen, die bei der Beitragsleistung in Frage kommen. Nun geht es weiter:

„Gereichen die Unterhaltungs- und Hochwasserschutzarbeiten außer den in § 65 Satz 1 erwähnten noch anderen Grundstücken und Anlagen zum Vorteil und Schutze, so sind die Eigentümer der letzteren verpflichtet, verhältnismäßig zu den Kosten der Arbeiten beizutragen. Über die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung und über das Beitragsverhältnis entscheidet im Streitfalle die Verwaltungsbehörde. Diese Entscheidung kann binnen einer Frist von vier Wochen nach der Eröffnung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §§ 34 flg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 angefochten werden.“

Wir haben es also mit drei Klassen von Beitragspflichtigen zu tun, mit denen, denen der allgemeine Nutzen aus der Uferunterhaltung zustatten kommt, ferner mit denen, die wegen besonderer Anlagen am Grundstücke besondere Vorteile von der Uferunterhaltung haben, drittens mit den Hinterliegern, die durch die gute Ufer- und Flußbettunterhaltung auch Vorteile haben. Bis jetzt sind bei den meisten Genossenschaften nur die allgemeinen Vorteile in Betracht gezogen und die Beiträge einstweilen für diese aufgestellt worden. Die Berechnung der besonderen Vorteile und die Heranziehung der Hinterlieger aber wird in den meisten Fällen noch zu erfolgen haben. Das ist eben die Aufgabe der Unterhaltungsgenossenschaften und der Ausfluß der Selbstverwaltung, die Sie ja haben wollen und die die Genossenschaften nun ausüben mögen.

Ich möchte noch darauf zukommen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Böhme meinen Kommentar erwähnt hat. Näher brauche ich mich nicht darauf einzulassen, denn was ich rechtswissenschaftlich schreibe und darlege,